OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553008/4/KH/ZeM

Datum:
Linz, 26. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2024, GZ: BHLLBA-2023-168412/16-JE, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024, GZ: BHLLBA-2023-168412/16-JE, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) nachstehender Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 erteilt:

„Herrn A__, geb. tt.mm.jjjj, wh. B-Strasse, wird aufgetragen, das auf dem Gst. Nr. aaa, KG. u. Stadtgemeinde B-Strasse, lagernde Alt-Kraftfahrzeug:

PKW BMW Kombi 320D Touring E46, Farbe: Silber metallic, Nr. der Überprüfungsplakette: bbb, ccc, Ablaufdatum: 06/2022 – siehe Foto 1 – 11

unverzüglich

einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 01. März 2024 unaufgefordert zu übermitteln."

[Hervorhebung im Original nicht übernommen.]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass angesichts des eingeholten Gutachtens des abfalltechnischen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) vom 29. November 2023 [gemeint wohl: 1. Dezember 2023] zweifelsfrei feststehe, dass es sich bei dem genannten KFZ um Abfall im objektiven Sinn handle. Überdies sei im Sinne des Erlasses zur Altfahrzeugverordnung vom 1. April 2015, GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0033-V/2/2015, davon auszugehen, dass für ein Altfahrzeug die Abfalleigenschaft auf jeden Fall dann als erfüllt anzusehen ist, wenn von ihm die bloße Möglichkeit einer Gefährdung wie den in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgelisteten öffentlichen Interessen ausgeht.

Seitens der Behörde könne der Vorschlag des ASV, dass von einer Abfalleigenschaft eventuell abgesehen werden könnte, wenn innerhalb einer angemessenen Frist ein Kfz-Anmeldegutachten vorgelegt werde oder das Altfahrzeug werterhaltend unter Dach gestellt würde, nicht befürwortet werden. Das gegenständliche Altfahrzeug sei seit Juni 2022 bzw. Oktober 2022 (4 Monats-Regel) nicht mehr für den Verkehr zugelassen und seien seither keine Anstalten unternommen worden, eine neue Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG für das gegenständliche Kfz zu erlangen. Der Bf hätte angegeben, dass er das Fahrzeug von einem Bekannten übernommen habe und es dazu keinen Kaufvertrag gebe. Dies sei ein Indiz dafür, dass sich der Vorbesitzer dessen auf einfache Weise entledigt habe. Da die Erstzulassung bereits im Jahr 2001 erfolgt sei, könne aufgrund des hohen Alters des angeführten Altfahrzeugs von sehr

kostenintensiven Reparaturmaßnahmen für die Wiedererlangung einer Prüfplakette ausgegangen werden, die dieser nicht mehr tragen hätte wollen oder können und sei die subjektive Abfalleigenschaft als erfüllt anzusehen.

Die angeordnete Maßnahme sei unter anderem notwendig, da in dem angeführten Altfahrzeug die umweltgefährdenden Betriebsmittel immer noch enthalten seien und bei einer weiteren unsachgemäßen Lagerung eine Gefahr für Boden und Grundwasser darstellen könnten. Es sei davon auszugehen, dass dem Bf ohnehin nichts mehr an dem gegenständlichen Altfahrzeug liegen dürfte, da er seit dem abfallrechtlichen Lokalaugenschein – trotz mündlicher Vereinbarung, ein Kfz-Anmeldegutachten vorzulegen – diesem nicht nachgekommen sei.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, die Möglichkeit der Reparatur und Überprüfung zu gewähren.

Dazu führte der Bf zusammengefasst aus, dass das Auto nach dem Lokalaugenschein witterungsgeschützt aufbewahrt werde, bis der Bf aus finanziellen Gründen die Reparaturen und somit auch eine neue Überprüfung durchführen könne. Das Kfz (PKW BMW Kombi 320D) dürfe nicht als Altfahrzeug eingestuft werden, da seit der letzten Überprüfung (Ablaufdatum: 06/2022) noch keine zwei Jahre vergangen seien.

3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

4. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf dazu auf, die Informationen, welche Reparaturen am Fahrzeug noch notwendig gewesen wären, um dafür eine Begutachtungsplakette nach § 57a KFG („Pickerl“) zu bekommen, zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam der Bf mit E-Mail vom 16. Juli 2024 nach.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf war im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Behandlungsauftrags Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Kfz „PKW BMW Kombi 320 Touring E46, Farbe silber metallic, Nr. der Überprüfungsplakette: bbb, ccc, Ablaufdatum: 06/2022“.

Das Kfz war zu diesem Zeitpunkt im Freien des Gst. Nr. aaa, KG und Gemeinde Ansfelden, gelagert. Der Bf erwarb das Kfz von einem Bekannten. Es wurde kein schriftlicher Kaufvertrag darüber abgeschlossen.

2. Am 29. November 2023 fand bei der Adresse des Bf, B-Strasse. Nr. aaa, KG und Gemeinde Ansfelden), ein Lokalaugenschein durch die belangte Behörde wegen des Verdachts einer illegalen Lagerung von Altfahrzeugen statt. Im Zuge des Lokalaugenscheins erstellte der abfalltechnische Amtssachverständige ein Gutachten vom 1. Dezember 2023, in dem er festhielt, dass „*aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des desolaten Zustandes des beschriebenen Altkraftfahrzeuges […] aus fachlicher Sicht entweder eine Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich [ist] oder […] dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden [kann]. […]*
Es wird der Behörde vorgeschlagen, dem Eigentümer die Entfernung und fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des gefährlichen Abfalls bis 31.12.2023 aufzutragen.
Außerhalb meiner gutachtlichen Beurteilung dürfen folgende Hinweise hinsichtlich weiterer Vorgehensweise oder Maßnahmen zum Alt—KFZ abgegeben werden:
1. Von einer Abfalleinstufung als gefährlicher Abfall kann dann abgesehen werden, wenn vom Kraftfahrzeugeigentümer innerhalb des nächsten Monats ein sogenanntes Kfz—Anmelde-Gutachten vorgelegt wird. Dadurch ist jedenfalls eine bestimmungsgemäße Verwendung im Straßenverkehr nachgewiesen. Bis dahin wäre das KFZ allerdings witterungsgeschützt zu lagern.
2. Das Fahrzeug wird bis zur Erlangung einer Verkehrstüchtigkeit (Reparatur) dauerhaft werterhaltend bzw. witterungsgeschützt weiter aufbewahrt (im günstigsten Fall garagiert). Bei dauerhafter Aufbewahrung in witterungsgeschützter Form ist nämlich das Fahrzeug nicht weiter als Abfall zu verfolgen, da kein öffentliches Interesse gemäß Abfallwirtschaftsgesetz mehr vorliegt.
3. Über das Fahrzeug wird ein Gutachten eines Kraftfahrzeugwerkstättenmeisters oder gleichwertig (z.B. Kfz—Sachverständiger), vorgelegt, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt. Darüber hinaus muss das Gutachten auch dahingehend schlüssig sein, dass das Fahrzeug in keiner Weise technische Mängel, zB im Zusammenhang mit Betriebsmittelverlusten aufweist. Unter Zugrundelegung eines geeigneten vorgelegten Gutachtens kann gleichfalls von einer Beurteilung bzw. Einstufung als Abfall aus abfalltechnischer Sicht Abstand genommen werden.“

3. Fest steht, dass das Kfz zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins auf Waschbetonplatten im Freien auf dem gegenständlichen Grundstück gelagert war. Die Einstiegsholme und die hinteren Radkästen wiesen kleinere Rostschäden auf und ein Scheinwerferglas war schadhaft. Die Vorderreifen waren über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe abgefahren. Der Motor und das

Getriebe befanden sich im Fahrzeug. Weitere Schäden am Fahrzeug waren nicht feststellbar.

4. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024, GZ: BHLLBA-2023-168412/16-JE, trug die belangte Behörde dem Bf die unverzügliche fachgerechte und nachweisliche Entsorgung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs auf. Die Zustellung dieses Bescheides war mangels eines RSb-Scheins nicht nachweisbar.

5. Der Bf lagerte in der Folge das gegenständliche Fahrzeug - wie vom Sachverständigen als mögliche Alternative in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2023 aufgezeigt - witterungsgeschützt in einer Garage und übermittelte der belangten Behörde mit E-Mail vom 29. Februar 2024 einen Lichtbildnachweis, der das Fahrzeug in der Garage abgestellt zeigte.

6. Mit Schreiben vom 11. März 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Androhung der Ersatzvornahme hinsichtlich der Entsorgung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges. Es ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund dieses Schreibens erstmalig von der Anordnung der belangten Behörde Kenntnis erlangte.

7. Der Bf informierte daraufhin die belangte Behörde mit E-Mail vom 20. März 2024, dass beim Lokalaugenschein sowie auf Seite 3 des Bescheides vom 30. Jänner 2024 weitere mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt worden seien und er in diesem Sinn das Fahrzeug witterungsgeschützt aufbewahre, bis er die finanziellen Mittel aufbringe, um die erforderlichen Reparaturen durchzuführen.

Mit E-Mail vom 26. März 2024 stellte er die Vorlage eines Anmeldegutachtens bis 15. April 2024 in Aussicht. Weiters stellte er klar, dass sein Schreiben vom 20. März 2024 als Beschwerde einzustufen sei.

Nachdem der Bf die belangte Behörde mit E-Mail vom 15. April 2024 um Fristerstreckung ersucht hatte, gab er mit E-Mail vom 29. April 2024 bekannt, dass das Fahrzeug zwar motorisch einwandfrei, jedoch noch einige andere Reparaturarbeiten nötig seien, für die er derzeit jedoch nicht die notwendigen Mittel habe, weshalb er das Fahrzeug als Teilespender veräußert habe. Dem E-Mail liegt ein Kaufvertrag mit dem Hinweis „Kaufpreis: n.V.“ bei. Das Fahrzeug befindet sich mittlerweile nicht mehr im Verfügungsbereich des Beschwerdeführers.

8. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob bzw. inwieweit das verfahrensgegenständliche Fahrzeug im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Behandlungsauftrags fahrbereit, betriebssicher und verkehrssicher war. In der Folge kann auch nicht festgestellt werden, wie hoch die allfällig notwendigen Wiederherstellungskosten und Reparaturkosten zur Erreichung der

Verkehrs- und Betriebssicherheit bzw. Zulassungsfähigkeit des Kfz gewesen wären.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der Aufforderung des Bf zur Übermittlung einer Aufstellung notwendiger Reparaturen am gegenständlichen Fahrzeug. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist und der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, dem ein abfalltechnisches Gutachten vom 1. Dezember 2023 beiliegt, welches auszugsweise wie folgt lautet:

„I Befund:
Ergebnis des Lokalaugenscheines vom 29.11.2023:

Zum Überprüfungszeitpunkt konnte im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt (Bereich des Carports) wenigstens ein Altkraftfahrzeug des Typs BMW Kombi, Farbe silber-metallic, Nummer der Überprüfungsplakette bbb, ccc, Ablaufdatum Juni 2022, festgestellt werden. Herr A__ erklärte, dass das Fahrzeug von einem Freund erworben wurde, ein Kaufvertrag konnte allerdings nicht vorgelegt werden. Das Fahrzeug wies rundherum bereits relevante Rostschäden auf. Insbesondere waren von den Rostschäden die Einstiegsholme sowie die hinteren Radkästen betroffen. Der rechte vordere Scheinwerfer war teilweise erblindet (Reflektor beschädigt). Die am Fahrzeug montierten Vorderreifen warn über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe abgefahren. Der Motor und das Getriebe befanden sich im Fahrzeug.

Durch Kontrolle mit dem Ölmessstab konnte eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne nachgewiesen werden. Dies bedeutet weiters, dass bei Einstufung als Abfall das Fahrzeug jedenfalls als gefährlicher Abfall zu werten ist. Die derzeitige Abstellfläche weist keine Eignung zur dauerhaften Lagerung des Altkraftfahrzeuges auf.
Im Zuge des Lokalaugenscheines wurden von dem gegenständlichen Altkraftfahrzeug die Fotos Nr. 1 bis 11 aufgenommen. Die Fotos werden mit dem gegenständlichen Schreiben in Form einer pdf-Datei mit entsprechender Fotonummerierung mitübersandt.

II Gutachten:
Fachliche Beurteilung und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß AWG 2002:

Aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des desolaten Zustandes des beschriebenen Altkraftfahrzeuges ist aus fachlicher Sicht entweder eine

Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich oder kann dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden.

Da die Lagerung des Altkraftfahrzeuges außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen erfolgt, kann die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Insbesondre ist in diesem Zusammenhang aus fachlicher Sicht anzuführen, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Altkraftfahrzeug austreten können. Dadurch ist eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt, des Bodens und des Grundwassers nicht auszuschließen. Die fachgerechte und ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung des Altkraftfahrzeuges als gefährlicher Abfall ist daher erforderlich.

Es wird der Behörde vorgeschlagen, dem Eigentümer die Entfernung und fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des gefährlichen Abfälle bis 31.12.2023 aufzutragen. Dem Abfallverursacher sollte die dem Schreiben angeschlossene Fotodokumentation zur Verfügung gestellt werden.

Außerhalb meiner gutachterlichen Beurteilung dürfen folgende Hinweise hinsichtlich weiterer Vorgehensweise oder Maßnahmen zum Alt-KFZ abgegeben werden:

1. Von einer Abfalleinstufung als gefährlicher Abfall kann dann abgesehen werden, wenn vom Kraftfahrzeugeigentümer innerhalb des nächsten Monats ein sogenanntes Kfz-Anmelde-Gutachten vorgelegt wird. Dadurch ist jedenfalls eine bestimmungsgemäße Verwendung im Straßenverkehr nachgewiesen. Bis dahin wäre das KFZ allerdings witterungsgeschützt zu lagern.

2. Das Fahrzeug wird bis zur Erlangung einer Verkehrstüchtigkeit (Reparatur) dauerhaft werterhaltend bzw. witterungsgeschützt weiter aufbewahrt (im günstigsten Fall garagiert). Bei dauerhafter Aufbewahrung in witterungsgeschützter Form ist nämlich das Fahrzeug nicht weiter als Abfall zu verfolgen, da kein öffentliches Interesse gemäß Abfallwirtschaftsgesetz mehr vorliegt.

3. Über das Fahrzeug wird en Gutachten eines Kraftfahrzeugwerkstättenmeisters oder gleichwertig (z.B. Kfz-Sachverständiger), vorgelegt, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt. Darüber hinaus muss das Gutachten auch dahingehend schlüssig sein, dass das Fahrzeug in keiner Weise technische Mängel, z.B. im Zusammenhang mit Betriebsmittelverluste aufweist. Unter Zugrundelegung eines geeigneten vorgelegten Gutachtens kann gleichfalls von einer Beurteilung bzw. Einstufung als Abfall aus abfalltechnischer Sicht Abstand genommen werden.“

[ON 2 des Behördenakts, Hervorhebung im Original]
Dem Gutachten sind insgesamt 11 Lichtbilder beigefügt, auf denen das verfahrensgegenständliche Kfz aus mehreren Perspektiven (u.a. Gesamtblick von vorne und von hinten, Prüfplakette, Nahaufnahme eines Einstiegholmes, Nahaufnahme eines Reifens, Nahaufnahme eines Scheinwerfers, Motorraum, Ölmessstab) abgelichtet ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn

enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn (vgl. etwa VwGH 24.10.2012, 2008/17/0122). Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteils (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist (vgl. VwGH 05.11.2020, Ra 2020/11/0146).

Das gegenständliche abfalltechnische Gutachten erweist sich in diesem Zusammenhang in weiten Teilen als nicht nachvollziehbar:
Im Befund wird zuerst festgestellt, das Kfz weise „relevante Rostschäden“ auf, wozu ausgeführt wird, dass von den Rostschäden insbesondere die Einstiegsholme sowie die hinteren Radkästen betroffen seien. Inwiefern diese Rostschäden relevant, also in einem bestimmten Zusammenhang bedeutsam, sind, führt der ASV nicht näher aus. Auf den dem Behördenakt beiliegenden Lichtbildern sind die Stellen am Fahrzeug, die Rostschäden aufweisen, als kleinräumig und keinesfalls massiv auszumachen. Aus welchen Gründen diese kleinflächigen Rostschäden am Kotflügel bzw. auf der Oberseite des Einstiegsholmes als relevant, also im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam anzusehen sind, wird im Gutachten nicht ausgeführt.

Darüber hinaus stellt der ASV fest, dass der rechte vordere Scheinwerfer teilweise erblindet sei und die am Fahrzeug montierten Vorderreifen über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe abgefahren seien. Aus diesem sehr rudimentären und sehr knapp ausgeführten Befund kommt der ASV zu dem Schluss, dass sich das Kfz in einem „desolaten“ Zustand befunden hätte. Aus den im Behördenakt einliegenden, vom ASV angefertigten Lichtbildern sind jedoch – bis auf die genannten kleinflächigen Rostschäden – keine augenscheinlichen Schäden am Fahrzeug erkennbar. Auch kann die Tatsache, dass auf einem Fahrzeug montierte Reifen nicht mehr die gesetzlich erforderliche Mindestprofiltiefe aufweisen, nicht für die Einstufung des Fahrzeuges an sich als Abfall herangezogen werden bzw. lässt sich ein erblindetes Scheinwerferglas kostengünstig austauschen.

Aus dem aufgenommenen Befund schließt der ASV sodann, dass aus fachlicher Sicht eine Reparatur nicht mehr möglich gewesen wäre bzw. das Kfz mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden hätte können. Er unterlässt jedoch jegliche Begründung,

warum die Reparaturfähigkeit des Kfz verneint wird, was jedenfalls aufgrund des augenscheinlichen Zustandes des Fahrzeugs – über den hinaus jedoch keine Feststellungen durch den Sachverständigen getroffen wurden – nicht nachvollziehbar scheint.

Auch die Feststellung, dass die Umwelt durch das Fahrzeug mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden könnte, da die Lagerung des Kfz außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen erfolgt sei, begründet der ASV nicht weiter. Es wird lediglich ausgeführt, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Kfz austreten könnten, wobei jedoch aufgrund des äußerlichen Zustandes des Fahrzeuges keinerlei Hinweise auf Gebrechen erkennbar sind.

Aus dem Gutachten des ASV kann somit vor allem nicht abgeleitet werden, ob das gegenständliche Kfz im Überprüfungszeitpunkt betriebs- und verkehrssicher war. Insbesondere war die Folgerung im Gutachten, das Fahrzeug sei bei der Besichtigung in einem „desolaten“ Zustand gewesen, aufgrund der vorliegenden Lichtbilder, aber auch aufgrund der vom Sachverständigen beschriebenen (geringfügigen) Schäden, nicht nachvollziehbar. Gegen einen derart schlechten Zustand des Fahrzeugs spricht im Übrigen auch die auf S. 2 des Gutachtens vom Sachverständigen selbst eingeräumte Möglichkeit, das Fahrzeug zu garagieren mit dem Hinweis, dass die Abfalleigenschaft dadurch beendet sei.

Im Ergebnis konnte das Gutachten daher nur insoweit für die Sachverhaltsfeststellung herangezogen werden, als es die mit Lichtbildern dokumentierten Schäden am Fahrzeug beschreibt. Da die Aussagen des ASV zur „Reparaturunfähigkeit“ des Kfz nicht nachvollzogen werden können und das Fahrzeug mittlerweile sich nicht mehr im Besitz (Verfügungsbereich) des Bf befindet, ist es – auch mangels anderer Anhaltspunkte – nicht mehr möglich, eine Feststellung dahingehend zu treffen, ob das Kfz zum Zeitpunkt der Erlassung des Behandlungsauftrags fahrtüchtig bzw. zumindest reparaturfähig gewesen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. […]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[…]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
[…]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist die Frage, ob der von der belangten Behörde erteilte Behandlungsauftrag betreffend das näher bezeichnete Kfz rechtmäßig erfolgte.

Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges als Abfall:

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Behandlungs- bzw. Entfernungsauftrages die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass in der Herstellung des Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen Auftrag entspricht, keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhalts zu erblicken ist. Die Umsetzung eines Bescheides, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit, kann weder eine noch anhängige Berufung gegenstandslos machen, noch die Entscheidung der Berufungsbehörde in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, mit

dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (vgl. VwSlg. 16.871 A/2006).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist auch für die Beurteilung der Abfalleigenschaft des gegenständlichen Kfz der Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgebend.

2.3. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen, sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088; 16.03.2016, Ra 2016/05/0012).

Der belangten Behörde zufolge sei die Tatsache, dass der Bf das Fahrzeug von einem Bekannten übernommen habe und es dazu keinen (gemeint wohl: schriftlichen) Kaufvertrag gebe, ein Indiz dafür, dass sich der Vorbesitzer dessen auf einfache Weise entledigt habe. Außerdem sei die Erstzulassung bereits im Jahr 2001 erfolgt und könne aufgrund des hohen Alters des angeführten Kfz von sehr kostenintensiven Reparaturmaßnahmen für die Wiedererlangung einer Prüfplakette ausgegangen werden, die der Bf nicht mehr tragen hätte wollen oder können, weshalb die subjektive Abfalleigenschaft als erfüllt anzusehen sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass aus dem Behördenakt nicht hervorgeht, dass der subjektive Abfallbegriff im gegenständlichen Fall erfüllt ist - einerseits kann aus der bloßen Tatsache, dass kein schriftlicher Kaufvertrag vorliegt, nicht darauf geschlossen werden, dass sich der Vorbesitzer des Kfz dessen entledigen wollte, insbesondere auch deshalb, weil die österreichische Rechtsordnung mündliche Kaufverträge ebenso als zulässig erachtet. Auch das Argument, der Bf hätte die kostenintensiven Reparaturmaßnahmen für die Wiedererlangung einer Prüfplakette nicht tragen können bzw. wollen, ist kein Indiz für das Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft. Schon alleine aufgrund der mit dem im Behördenakt einliegenden E-Mail-Verkehr dokumentierten Bemühungen des Bf, die finanziellen Mittel für die Reparaturen aufzubringen und der Tatsache, dass das Kfz in dieser Zeit witterungsgeschützt garagiert wurde, wird deutlich, dass der Bf gerade keine Entledigungsabsicht im Hinblick auf das Kfz zum Ausdruck gebracht hat.

Das Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft im Zeitpunkt der Erlassung des Behandlungsauftrages ist somit zu verneinen.

2.4. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Die belangte Behörde ging zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides davon aus, dass das gegenständliche Kfz objektiv als Abfall zu qualifizieren sei und stützte sich dabei hauptsächlich auf das abfalltechnische Gutachten vom 1. Dezember 2023. Weiters führte die belangte Behörde diesbezüglich aus, dass das Fahrzeug seit Juni bzw. Oktober 2022 nicht mehr für den Verkehr zugelassen und seither keine Anstalten unternommen worden seien, eine neue Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG dafür zu erlangen. Da die Erstzulassung bereits im Jahr 2001 erfolgt sei, könne aufgrund des hohen Alters des Kfz von sehr kostenintensiven Reparaturmaßnahmen für die Wiedererlangung einer Prüfplakette ausgegangen werden.

2.5. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges – selbst wenn dieses Betriebsmittel verlieren sollte – dann zu verneinen, wenn es noch in Gebrauch steht. Allerdings kann nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032; 13.07.2017, Ra 2017/05/0080). Ein Kfz kann nur in „bestimmungsgemäßer Verwendung“ stehen, wenn es zulässigerweise zu Beförderungszwecken (noch) eingesetzt werden kann, also der Gebrauch nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Fahrzeugen im Hinblick auf deren Reparaturwürdigkeit ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert. Die Reparaturkosten dürfen den Zeitwert des Fahrzeugs nicht signifikant übersteigen. So ist im Sinne der EU-Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 9 betreffend die Einstufung von gebrauchten Fahrzeugen die Vorlage

einer Bescheinigung über die Reparierbarkeit und Zulassungsfähigkeit des betreffenden Fahrzeuges durch einen Fahrzeugsachverständigen für die Klassifikation als Nichtabfall ein wichtiges Indiz für die Untermauerung der Deklaration als Gebrauchtfahrzeug. Maßgeblich sind jedenfalls jene Reparaturen, die notwendig sind, um das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher zu machen, sodass es in Österreich zulassungsfähig ist. Diese Kosten sind in Relation zum Wiederbeschaffungswert (abzüglich Reparaturkosten für nicht § 57a KFG relevante Schäden) zu setzen (vgl. BAWP 2023, Teil 2, Seite 48, Punkt D).

Eine Nennung genauer zahlenmäßiger Beträge zur Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Reparaturen ist nicht notwendig, sofern das Schadensbild in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise beurteilt wird (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032).

Im Gutachten des ASV – auf das die belangte Behörde ihren Behandlungsauftrag maßgeblich stützt – wurde nur sehr knapp und nicht weiter begründet ausgeführt, dass aufgrund des desolaten Zustands des Fahrzeugs eine Instandsetzung oder Reparatur nicht mehr möglich sei bzw. es mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden könne. Eine nähere Begründung, woraus sich die fehlende Reparaturfähigkeit des Fahrzeugs ergebe, ist dem Gutachten - wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt - nicht zu entnehmen bzw. ist in keiner Weise nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen dieser Schluss gezogen wurde. Der Sachverständige hält weder in seinem Befund fest, noch zeigen die im Akt einliegenden Lichtbilder, dass das Fahrzeug augenscheinlich derart gravierende Schäden aufweisen würde, dass daraus eine Reparaturunfähigkeit zu folgern wäre.

2.6. Nach § 37 AVG ist es der Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach § 39 Abs. 2 erster Satz AVG hat die Behörde dabei von Amts wegen vorzugehen. Der dort normierte Grundsatz der Amtswegigkeit beherrscht das Ermittlungsverfahren. Die Behörde hat danach von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen (vgl. jüngst VwGH 06.06.2024, Ra 2023/04/0280 mwN).

Die belangte Behörde hat zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts – insbesondere zur Beurteilung, ob es sich bei dem Kfz um Abfall im Sinne des AWG 2002 handelt – ein abfalltechnisches Gutachten eingeholt. Da es sich beim Gutachten eines Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG um ein Beweismittel handelt, unterliegt es gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung durch die Behörde. Maßgeblich für den Beweiswert eines Gutachtens ist sein innerer Wahrheitsgehalt. Die Behörde hat das Gutachten daher

auf seine Vollständigkeit, auf die Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere auf seine Schlüssigkeit, d.h. daraufhin zu prüfen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 61 f). Eine Behörde, die ihrer Entscheidung ein unschlüssiges Gutachten zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhalts gemäß § 37 iVm § 39 Abs. 2 AVG nicht gerecht (vgl. VwSlg. 12.654 A/1988).

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde stützt sich maßgeblich auf das abfalltechnische Gutachten vom 1. Dezember 2023, das die Behörde allerdings keiner Würdigung unterzogen hat. Sie hat sich mit dem Gutachten inhaltlich auch nicht näher auseinandergesetzt. Insbesondere hätte sich die belangte Behörde ausführlich mit der Frage, ob das Fahrzeug allenfalls mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bestimmungsgemäß verwendbar gemacht hätte werden können, auseinandersetzen müssen. Die wesentlichen Ermittlungsschritte zur Feststellung, ob das Kfz den Abfallbegriff erfüllt, sind damit unterblieben.

2.7. Im Bescheidbeschwerdeverfahren entscheidet das Verwaltungsgericht unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der Sache selbst. Dementsprechend hat sich das Verwaltungsgericht mit der ihm vorliegenden Verwaltungssache in gleicher Weise zu befassen wie die Verwaltungsbehörde, indem es den maßgeblichen Sachverhalt (von Amts wegen) feststellt und rechtlich beurteilt (*Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren² § 28 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Rz 7).

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, und ist daher gehalten, sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und es entsprechend zu würdigen, zumal an die Begründung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auch insofern dieselben Anforderungen zu Tragen kommen wie bezüglich verwaltungsbehördlicher Entscheidungen nach dem AVG (vgl. VwGH 18.02.2015, Ra 2014/03/0045).

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, kam das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die im Gutachten getroffene Aussage, das gegenständliche Fahrzeug sei nicht reparaturfähig, nicht nachvollziehbar ist. Der dem Gutachten ieS vorgelagerte Befund, der sehr knapp einige wenige geringe Schäden an dem Fahrzeug beschreibt und mit Lichtbildern dokumentiert, ist nicht ausreichend, die Reparaturunfähigkeit des Fahrzeugs darzulegen. Im Ergebnis kann das Gutachten für die Ermittlung der notwendigen Beurteilungsgrundlage nicht herangezogen werden.

Um beurteilen zu können, ob der Behandlungsauftrag zu Recht erlassen worden ist, muss – wie bereits unter Punkt IV.2.2. erläutert – die Abfalleigenschaft des Kfz

im Zeitpunkt der Bescheiderlassung beurteilt werden. Wie ebenfalls bereits festgestellt, kann das Gutachten vom 1. Dezember 2023 nicht für die Sachverhaltsfeststellung herangezogen werden, da mangels Schlüssigkeit nicht abgeleitet werden kann, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung betriebs- und verkehrssicher oder zumindest reparaturfähig gewesen ist. Insbesondere kann auch nicht abgeleitet werden, ob die allfälligen Reparaturkosten den Zeitwert des Kfz signifikant überstiegen hätten.

Da das Kfz mittlerweile vom Bf veräußert wurde und dieses sich nicht mehr in seinem Verfügungsbereich befindet, ist es zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr möglich, den Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung – auch mangels weiterer Anhaltspunkte – festzustellen. Dem Verwaltungsgericht fehlt folglich die Beurteilungsgrundlage zur Frage, ob es sich bei dem Kfz um Abfall im objektiven Sinn gehandelt hat und ob dieses in Folge entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Ob ein Gutachten in seiner konkreten Ausgestaltung vom Verwaltungsgericht zu Recht als schlüssig qualifiziert wurde, stellt keine grundsätzliche Rechtsfrage, sondern eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, welche jedenfalls dann keine Zulässigkeit der Revision begründet, wenn sie zumindest vertretbar ist (vgl. VwGH 08.06.2022, Ra 2022/11/0060).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing